

Dipl.-Wirtsch.-Ing. Henning Schöbener

Zertifizierter Sachverständiger für Immobilienbewertung – ZIS Sprengnetter Zert (S)

Diakonissenstraße 14 - 35232 Dautphetal - Tel.: 06466-8977623 – Fax: 06466-8999330

Dipl.-Wirtsch.-Ing. Henning Schöbener, Diakonissenstraße 14,
35232 Dautphetal

Aktenzeichen: 70 K 26/23

Amtsgericht Biedenkopf
- Zwangsversteigerungsgericht -
Hainstraße 72
35216 Biedenkopf

GUTACHTEN

über den Verkehrswert (Marktwert) i. S. d. § 194 Baugesetzbuch
für das als

Ackerland genutzte Grundstück
in 35075 Gladenbach, im mittleren Mittelscheid



Der **Verkehrswert des Grundstücks** wurde zum Stichtag
24.04.2024 ermittelt mit rd.

2.190 €.

Ausfertigung Nr. 1

Dieses Gutachten besteht aus 22 Seiten inkl. 5 Anlagen mit insgesamt 7 Seiten.
Das Gutachten wurde in zwei Ausfertigungen erstellt, davon eine für meine Unterlagen.

Inhaltsverzeichnis

| Nr. | Abschnitt | Seite |
|------------|---|--------------|
| 1 | Allgemeine Angaben | 3 |
| 1.1 | Angaben zum Bewertungsobjekt | 3 |
| 1.2 | Angaben zum Auftrag und zur Auftragsabwicklung | 3 |
| 1.3 | Besonderheiten des Auftrags / Maßgaben des Auftraggebers | 4 |
| 2 | Grund- und Bodenbeschreibung..... | 5 |
| 2.1 | Lage | 5 |
| 2.1.1 | Großräumige Lage | 5 |
| 2.1.2 | Kleinräumige Lage | 5 |
| 2.2 | Gestalt und Form | 5 |
| 2.3 | Erschließung, Baugrund etc..... | 5 |
| 2.4 | Privatrechtliche Situation | 6 |
| 2.5 | Öffentlich-rechtliche Situation | 6 |
| 2.5.1 | Baulasten und Denkmalschutz | 6 |
| 2.5.2 | Bauplanungsrecht | 6 |
| 2.6 | Entwicklungszustand inkl. Beitragssituation | 7 |
| 2.7 | Hinweise zu den durchgeführten Erhebungen..... | 7 |
| 2.8 | Derzeitige Nutzung und Vermietungssituation..... | 7 |
| 3 | Ermittlung des Verkehrswerts | 8 |
| 3.1 | Grundstücksdaten, Bewertungsteilbereiche | 8 |
| 3.2 | Verfahrenswahl mit Begründung..... | 8 |
| 3.3 | Bodenwertermittlung | 8 |
| 3.4 | Vergleichswertermittlung..... | 10 |
| 3.4.1 | Erläuterung zur Vergleichswertberechnung..... | 11 |
| 3.4.2 | Das Vergleichswertmodell der Immobilienwertermittlungsverordnung | 11 |
| 3.4.3 | Erläuterungen der bei der Vergleichswertberechnung verwendeten Begriffe | 11 |
| 3.5 | Verkehrswert | 13 |
| 4 | Rechtsgrundlagen, verwendete Literatur und Software | 15 |
| 4.1 | Rechtsgrundlagen der Verkehrswertermittlung | 15 |
| 4.2 | Verwendete Wertermittlungsliteratur / Marktdaten | 15 |
| 4.3 | Verwendete fachspezifische Software | 15 |
| 5 | Verzeichnis der Anlagen | 16 |

1 Allgemeine Angaben

1.1 Angaben zum Bewertungsobjekt

| | |
|----------------------------|--|
| Art des Bewertungsobjekts: | Grundstück, unbebaut, genutzt als Ackerland |
| Objektadresse: | Flurbezeichnung: Im mittleren Mittelscheid 35075 Sinkershausen |
| Grundbuchangaben: | Grundbuch von Sinkershausen, Blatt 392, lfd. Nr. 9 |
| Katasterangaben: | Gemarkung Sinkershausen, Flur 28, Flurstück 102 (2.463 m ²) |

1.2 Angaben zum Auftrag und zur Auftragsabwicklung

| | |
|---|--|
| Gutachtenauftrag: | Gemäß Beschluss des Amtsgerichts Biedenkopf vom 13.02.2024, soll gem. §74a Abs. 5 ZVG i. V. m. §180 ZVG durch schriftliches Sachverständigengutachten der Verkehrswert des Objektes ermittelt werden. |
| Wertermittlungsstichtag: | 24.04.2024 (Tag der Ortsbesichtigung) |
| Qualitätsstichtag: | 24.04.2024 entspricht dem Wertermittlungsstichtag |
| Ortsbesichtigung: | 24.04.2024 |
| Umfang der Besichtigung etc.: | Es erfolgte eine Außenbesichtigung. |
| Teilnehmer am Ortstermin: | Eine der Gläubigerinnen, die namentlich in der Akte des Sachverständigen vermerkt ist, sowie der Sachverständige Dipl.-Wirtsch.-Ing. Henning Schöbener. |
| Eigentümer: | Der Eigentümer ist dem Gericht bekannt. |
| herangezogene Unterlagen, Erkundigungen, Informationen: | Vom Auftraggeber wurden für diese Gutachtenerstellung im Wesentlichen folgende Unterlagen und Informationen zur Verfügung gestellt: <ul style="list-style-type: none">• Grundbuchauszug mit Ausdrucksdatum 08.12.2023 Vom Sachverständigen wurden folgende Auskünfte und Unterlagen beschafft: <ul style="list-style-type: none">• Flurkartenauszug durch Einsichtnahme in Geodaten Hessen (Quelle: Amt für Bodenmanagement Hessen)• Auskunft zum Planungsrecht im GIS-System des Landkreises Marburg-Biedenkopf vom 14.03.2024• Telefonisch Auskunft zu etwaigen vorgesehenen Nutzungen für Freiflächenphotovoltaikanlagen durch das Bauamt der Stadt Gladenbach vom 26.04.2024• Straßenkarte und Stadtplan von Gladenbach (Quelle: openstreetmap.de)• Bodenrichtwertkarte, Auszug aus Boris Hessen vom 14.03.2024• Zum Stichtag gültiger Grundstücksmarktbericht 2023 des zuständigen Gutachterausschusses für den Landkreis Marburg-Biedenkopf• Auszug aus dem Liegenschaftskataster vom 14.03.2024 |

1.3 Besonderheiten des Auftrags / Maßgaben des Auftraggebers

Es ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei der Fläche um eine reine landwirtschaftliche Fläche handelt, für die auf Rückfrage bei der Stadt Gladenbach kein Bebauungsplan o.ä. für die Bebauung mit einer Photovoltaik-Anlage in Aufstellung ist. Ebenso ist die Flurstückgröße für sich allein genommen für eine Photovoltaik-Anlage zu gering, insofern erfolgt die Verkehrswertermittlung als landwirtschaftliche Fläche.

2 Grund- und Bodenbeschreibung

2.1 Lage

2.1.1 Großräumige Lage

| | |
|--|--|
| Bundesland: | Hessen |
| Kreis: | Marburg-Biedenkopf |
| Ort und Einwohnerzahl: | Gladenbach (ca. 12.220 Einwohner); |
| überörtliche Anbindung / Entfernungen: | <u>nächstgelegene größere Städte:</u> Marburg (ca. 20 km entfernt) <u>Landeshauptstadt:</u> Wiesbaden (ca. 130 km entfernt) <u>Bundesstraßen:</u> B 255 (ca. 3 km entfernt) <u>Autobahnzufahrt:</u> A 45 (ca. 30 km entfernt) <u>Flughafen:</u> Frankfurt Airport (ca. 100 km entfernt) |

2.1.2 Kleinräumige Lage

| | |
|---------------------|--|
| innerörtliche Lage: | Das Grundstück liegt nordöstlich von Gladenbach und ist von weiteren Wiesen und Äckern umgeben. Die Entfernung zum Ortsrand beträgt ca. 1.300 m. Das Grundstück ist über einen asphaltierten Feldweg zu erreichen. |
| Beeinträchtigungen: | keine wesentlichen |
| Topografie: | eben |

2.2 Gestalt und Form

| | |
|-------------------|--|
| Gestalt und Form: | <u>Straßenfront:</u> ca. 25,5 m; <u>mittlere Tiefe:</u> ca. 112 m; <u>Grundstücksgröße:</u> insgesamt 2.463 m ² ; <u>Bemerkungen:</u> schmal |
|-------------------|--|

2.3 Erschließung, Baugrund etc.

| | |
|----------------|--------------------------|
| Straßenart: | landwirtschaftlicher Weg |
| Straßenausbau: | landwirtschaftlicher Weg |

Anschlüsse an Versorgungsleitungen und Abwasserbeseitigung: keine

Altlasten: Untersuchungen (insbesondere Bodengutachten) oder Hinweise hinsichtlich Altlast liegen nicht vor. Eine tiefergehende Untersuchung ist nicht Auftragsbestandteil dieses Gutachtens.

Anmerkung: In dieser Wertermittlung ist eine lageübliche Baugrund- und Grundwassersituation insoweit berücksichtigt, wie sie in die Vergleichskaufpreise bzw. Bodenrichtwerte eingeflossen ist. Darüber hinausgehende vertiefende Untersuchungen und Nachforschungen wurden nicht angestellt.

2.4 Privatrechtliche Situation

grundbuchlich gesicherte Belastungen: Dem Auftragnehmer liegt ein Grundbuchauszug vom 08.12.2023 vor.

Hiernach besteht keine wertbeeinflussende Eintragung.

Anmerkung: Schuldverhältnisse, die ggf. in Abteilung III des Grundbuchs verzeichnet sein können, werden in diesem Gutachten nicht berücksichtigt. Es wird davon ausgegangen, dass ggf. valutierende Schulden beim Verkauf gelöscht oder durch Reduzierung des Verkaufspreises ausgeglichen werden.

Herschvermerke: Sind nicht bekannt.

nicht eingetragene Rechte und Lasten: Sonstige nicht eingetragene Lasten und (z.B. begünstigende) Rechte, besondere Mietbindungen sowie Verunreinigungen (z.B. Altlasten) sind nach Befragung im Ortstermin nicht vorhanden. Diesbezüglich wurden auftragsgemäß keine weiteren Nachforschungen und Untersuchungen angestellt. Gemäß den Angaben im Ortstermin liegen keine formalen Pachtverträge mit Drittnutzern vor. Das Grundstück wird durch einen Anrainer ohne vertragliche Bindung mit bewirtschaftet.

2.5 Öffentlich-rechtliche Situation

2.5.1 Baulasten und Denkmalschutz

Eintragungen im Baulastenverzeichnis: Das Baulastenverzeichnis wurde auftragsgemäß nicht eingesehen. Ggf. bestehende wertbeeinflussende Eintragungen sind deshalb zusätzlich zu dieser Wertermittlung zu berücksichtigen.

2.5.2 Bauplanungsrecht

Darstellungen im Flächennutzungsplan: Der Bereich des Bewertungsobjekts ist gem. des Flächennutzungsplans der Gemeinde Gladenbach vom 17.08.2018 als Fläche für die Landwirtschaft gekennzeichnet.

Festsetzungen im Bebauungsplan: Es handelt sich um eine Fläche landwirtschaftliche Fläche im Außenbereich. Es liegt kein Bebauungsplan vor.

Bodenordnungsverfahren: Da in Abteilung II des Grundbuchs kein entsprechender Vermerk eingetragen ist, wird absprachegemäß ohne weitere Prüfung da-

von ausgegangen, dass das Bewertungsobjekt in kein Bodenordnungsverfahren einbezogen ist.

2.6 Entwicklungszustand inkl. Beitragssituation

Entwicklungszustand (Grundstücksqualität): "reine" landwirtschaftliche Fläche (vgl. § 5 Abs. 1 ImmoWertV)

abgabenrechtlicher Zustand: Das Bewertungsgrundstück ist bezüglich der Beiträge und Abgaben für Erschließungseinrichtungen nach BauGB und KAG abgabenfrei.

Anmerkung: Diese Informationen zum beitragsrechtlichen Zustand wurden mündlich erkundet.

2.7 Hinweise zu den durchgeführten Erhebungen

Die Informationen zur privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Situation beruhen, sofern nicht anders angegeben, auf den Angaben des Eigentümers.

2.8 Derzeitige Nutzung und Vermietungssituation

Das Grundstück ist unbebaut und derzeit als landwirtschaftliche Fläche – Acker genutzt. Es ist nach Angaben im Ortstermin verpachtet.

3 Ermittlung des Verkehrswerts

3.1 Grundstücksdaten, Bewertungsteilbereiche

Nachfolgend wird der Verkehrswert für das als Acker genutzte Grundstück im mittleren Mittelscheid, Sinkershausen zum Wertermittlungsstichtag 24.04.2024 ermittelt.

Grundstücksdaten:

| | | | |
|---------------|-------|-----------|----------------------|
| Grundbuch | Blatt | lfd. Nr. | |
| Sinkershausen | 392 | 9 | |
| Gemarkung | Flur | Flurstück | Fläche |
| Sinkershausen | 28 | 102 | 2.522 m ² |

3.2 Verfahrenswahl mit Begründung

Nach den Regelungen der Immobilienwertermittlungsverordnung ist der Bodenwert i. d. R. im **Vergleichswertverfahren** zu ermitteln (vgl. § 40 Abs. 1 ImmoWertV 21). Neben oder anstelle von Vergleichskaufpreisen können auch geeignete Bodenrichtwerte zur Bodenwertermittlung herangezogen werden (vgl. § 40 Abs. 2 ImmoWertV 21).

Bodenrichtwerte sind geeignet, wenn sie entsprechend

- dem Entwicklungszustand gegliedert und
- nach Art und Maß der baulichen Nutzung,
- dem beitragsrechtlichen Zustand,
- der jeweils vorherrschenden Grundstücksgestalt,
- der Bauweise oder der Gebäudestellung zur Nachbarbebauung und
- der Bodengüte als Acker- oder Grünlandzahl

hinreichend bestimmt sind (vgl. § 16 Abs. 2 ImmoWertV 21).

Der Bodenrichtwert ist der durchschnittliche Lagewert des Bodens für eine Mehrheit von Grundstücken, die zu einer Bodenrichtwertzone zusammengefasst werden, für die im Wesentlichen gleiche Nutzungs- und Wertverhältnisse vorliegen. Er ist bezogen auf den Quadratmeter Grundstücksfläche. Der veröffentlichte Bodenrichtwert wurde bezüglich seiner absoluten Höhe auf Plausibilität überprüft und als zutreffend beurteilt. Die nachstehende Bodenwertermittlung erfolgt deshalb auf der Grundlage des Bodenrichtwerts. Abweichungen des Bewertungsgrundstücks von dem Richtwertgrundstück in den wertbeeinflussenden Grundstücksmerkmalen – wie Erschließungszustand, beitragsrechtlicher Zustand, Lagemerkmale, Art und Maß der baulichen oder sonstigen Nutzung, Bodenbeschaffenheit, Grundstückszuschnitt – sind durch entsprechende Anpassungen des Bodenrichtwerts berücksichtigt.

3.3 Bodenwertermittlung

Bodenrichtwert mit Definition des Bodenrichtwertgrundstücks

Der **Bodenrichtwert** beträgt **0,80 €/m²** zum **Stichtag 01.01.2022**. Das Bodenrichtwertgrundstück ist wie folgt definiert:

| | |
|-------------------------|---|
| Entwicklungsstufe | = Flächen der Land- oder Forstwirtschaft (§ 3 Abs.1 ImmoWertV 21) |
| Entfernung zum Ortsrand | = 1 km |
| Ackerzahl (AZ) | = 34 |
| Zuschnitt/Form | = lageüblich |
| Wegeerschließung | = gute öffentliche Wegeerschließung |

Beschreibung des Bewertungsgrundstücks

| | |
|-------------------------|-------------------------------------|
| Wertermittlungsstichtag | = 24.04.2024 |
| Entwicklungsstufe | = landwirtschaftliche Fläche |
| Grundstücksfläche | = 2.463 m ² |
| Entfernung zum Ortsrand | = 1,3 km |
| Ackerzahl (AZ) | = 28 |
| Zuschnitt/Form | = lageüblich |
| Wegeerschließung | = gute öffentliche Wegeerschließung |

Bodenwertermittlung des Bewertungsgrundstücks

Nachfolgend wird der Bodenrichtwert an die allgemeinen Wertverhältnisse zum Wertermittlungsstichtag 24.04.2024 und die wertbeeinflussenden Grundstücksmerkmale des Bewertungsgrundstücks angepasst.

| | | | |
|---|---|-----------------------------|-------------|
| I. Bodenrichtwert (Ausgangswert für weitere Anpassung) | = | 0,80 €/m² | Erläuterung |
|---|---|-----------------------------|-------------|

| II. Zeitliche Anpassung des Bodenrichtwerts | | | | |
|--|---------------------|----------------------|------------------|-------------|
| | Richtwertgrundstück | Bewertungsgrundstück | Anpassungsfaktor | Erläuterung |
| Stichtag | 01.01.2022 | 24.04.2024 | × 1,00 | E03 |

| III. Anpassungen wegen Abweichungen in den wertbeeinflussenden Grundstücksmerkmalen | | | | |
|--|---|---|--------|-----------------------------|
| Entwicklungsstufe | Flächen der Land- oder Forstwirtschaft (§ 3 Abs.1 ImmoWertV 21) | Flächen der Land- oder Forstwirtschaft (§ 3 Abs.1 ImmoWertV 21) | × 1,00 | E04 |
| Fläche (m ²) | 20000 | 2.463 | × 1,19 | E06 |
| Entfernung zum Ortsrand (km) | 1 | 1,3 | × 0,97 | E07 |
| Ackerzahl (AZ) | 34 | 28 | × 0,96 | E08 |
| Zuschnitt/Form | lageüblich | lageüblich | × 1,00 | E10 |
| Wegeerschließung | gute öffentliche Wegeerschließung | gute öffentliche Wegeerschließung | × 1,00 | E12 |
| relativer Bodenwert auf Bodenrichtwertbasis | | | = | 0,89 €/m² |

| IV. Ermittlung des Gesamtbodenwerts | | | Erläuterung |
|---|--|------------------------|-------------|
| vorläufiger relativer Bodenwert auf Bodenrichtwertbasis | | 0,89 €/m ² | |
| Fläche | | × 2.463 m ² | |
| Bodenwert | | = 2.192,07 € | |
| | | rd. 2.190,00 € | |

Der **Bodenwert** beträgt zum Wertermittlungsstichtag 24.04.2024 insgesamt **2.190,00 €**.

E03

Es liegen weder regional noch überregional Erkenntnisse über Preisentwicklung für land- und forstwirtschaftliche Flächen seit dem Erhebungsstichtag vor, sodass ein Faktor von 1,0 zum Ansatz kommt.

E06

Je absolut kleiner ein Objekt (d.h. je niedriger sein absoluter Wert) ist, umso höher ist sein relativer Wert. Dieses „Naturgesetz“ ist auch beim Bodenwert von Ackerland festzustellen. Aufgrund der Ergebnisse von Kindler und Kaufpreisanalysen der Sprengnetter GmbH werden die Umrechnungskoeffizienten der Sprengnetter GmbH angewendet.

E07

Im Rahmen der Bodenbewertung spielt die Entfernung zur Ortslage, die als Wegstrecke (nicht als Luftlinie) zu messen ist, eine entscheidende Rolle. Aufgrund der Ergebnisse von Ziegenbein und Kaufpreisanalysen der Sprengnetter GmbH werden die Umrechnungskoeffizienten der Sprengnetter GmbH angewendet.

E08

Die Bodenfruchtbarkeit (bzw. natürliche Ertragsfähigkeit des Bodens) ist ein wesentlicher Wertfaktor für Acker- und Grünland. Infolgedessen erfolgt eine Anpassung des Bodenwertes des Bewertungsgrundstückes gegenüber dem Richtwertgrundstück entsprechend der von Sprengnetter veröffentlichten Funktionen.

E10

Größe und Zuschnitt lassen eine wirtschaftliche Bewirtschaftung zu.

Im vorliegenden Fall ist keine Anpassung notwendig.

E12

Da (bzw. wenn) das Richtwertgrundstück zumeist mit einer direkten Wegeverbindung definiert ist, so ist eine davon abweichende schlechtere Wegeerschließung durch einen sachgemäß zu schätzenden Abschlag zu berücksichtigen.

Viele landwirtschaftliche Grundstücke besitzen nämlich keine direkte Angrenzung an das öffentliche Wegesystem. Solche Grundstücke besitzen dann nur eine Notwegeerschließung über fremde Privatgrundstücke; oftmals dienen sie zudem selbst tlw. als Notweg zur Erschließung anderer Grundstücke. Hierdurch werden Nutzungseinschränkungen (Freihalteflächen, Einschränkung der geschlossenen Einfriedung) bedingt.

In diesen Fällen sind sachgemäße Wertabschläge (5 % bis 20 %; je nach Entfernung zum öffentlichen Weg und dem Umfang der sonstigen Nutzungseinschränkungen) anzubringen.

Wenn eine direkte öffentliche Wegeanbindung vorhanden, aber ein schlechter Wegezustand gegeben ist, werden Abschläge von 2 % bis 5 % empfohlen.

Im vorliegenden Fall ist keine Anpassung notwendig.

3.4 Vergleichswertermittlung

Zur Bewertung des unbebauten Bewertungsgrundstücks sind ergänzend zum reinen Bodenwert evtl. vorhandene Wertbeeinflussungen durch Außenanlagen (z. B. Anpflanzungen oder Einfriedungen) oder besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale (z. B. Pachtrechte) zu berücksichtigen.

| | | |
|---|------------|-------------------|
| Bodenwert (vgl. Bodenwertermittlung) | | 2.190,00 € |
| Wert der Außenanlagen (vgl. Einzelaufstellung) | + | 0,00 € |
| vorläufiger Vergleichswert | = | 2.190,00 € |
| marktübliche Zu- oder Abschläge | + | 0,00 € |
| marktangepasster vorläufiger Vergleichswert | = | 2.190,00 € |
| Berücksichtigung besonderer objektspezifischer Grundstücksmerkmale | - | 0,00 € |
| Vergleichswert | = | 2.190,00 € |
| | rd. | 2.190,00 € |

3.4.1 Erläuterung zur Vergleichswertberechnung

Marktübliche Zu- oder Abschläge

Die allgemeinen Wertverhältnisse lassen sich bei Verwendung von Indexreihen oder in anderer geeigneter Weise nicht ausreichend berücksichtigen. Aus diesem Grund ist eine Marktanpassung durch marktübliche Zu- oder Abschläge erforderlich.

Besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale

Hier werden die wertmäßigen Auswirkungen der nicht in den Wertermittlungsansätzen des Vergleichswertverfahrens bereits berücksichtigten Besonderheiten des Objekts insoweit korrigierend berücksichtigt, wie sie offensichtlich waren oder vom Auftraggeber, Eigentümer etc. mitgeteilt worden sind.

3.4.2 Das Vergleichswertmodell der Immobilienwertermittlungsverordnung

Das Modell für die Ermittlung des Vergleichswerts ist in den §§ 24 – 26 ImmoWertV 21 beschrieben.

Die Ermittlung des vorläufigen Vergleichswerts kann entweder auf der statistischen Auswertung einer ausreichenden Anzahl von Vergleichspreisen (**Vergleichspreisverfahren**) oder auf der Multiplikation eines an die Merkmale des zu bewertenden Objektes angepassten Vergleichsfaktors mit der entsprechenden Bezugsgröße (**Vergleichsfaktorverfahren**) basieren.

Zur Ermittlung von **Vergleichspreisen** sind Kaufpreise von Grundstücken heranzuziehen, die mit dem zu bewertenden Grundstück hinreichend übereinstimmende Grundstücksmerkmale (z. B. Lage, Entwicklungszustand, Art und Maß der baulichen Nutzung, Größe, beitragsrechtlicher Zustand, Gebäudeart, baulicher Zustand, Wohnfläche etc.) aufweisen und deren Vertragszeitpunkte in hinreichend zeitlicher Nähe zum Wertermittlungsstichtag stehen. Eine **hinreichende Übereinstimmung der Grundstücksmerkmale** eines Vergleichsgrundstücks mit dem des Wertermittlungsobjektes liegt vor, wenn das Vergleichsgrundstück hinsichtlich seiner wertbeeinflussenden Grundstücksmerkmale keine, nur unerhebliche oder solche Abweichungen aufweist, deren Auswirkungen auf die Kaufpreise in sachgerechter Weise durch Umrechnungskoeffizienten oder Zu- und Abschläge berücksichtigt werden können. Eine **hinreichende Übereinstimmung des Vertragszeitpunktes** mit dem Wertermittlungsstichtag liegt vor, wenn der Vertragszeitpunkt nur eine unerheblich kurze Zeitspanne oder nur so weit vor dem Wertermittlungsstichtag liegt, dass Auswirkungen auf die allgemeinen Wertverhältnisse in sachgerechter Weise, insbesondere durch Indexreihen, berücksichtigt werden können.

Vergleichsfaktoren sind durchschnittliche, auf eine geeignete Bezugseinheit bezogene Werte für Grundstücke mit bestimmten wertbeeinflussenden Grundstücksmerkmalen (Normobjekte). Sie werden auf der Grundlage von geeigneten Kaufpreisen und der diesen Kaufpreisen entsprechenden Flächen- oder Raumeinheit (Gebäundefaktoren), den diesen Kaufpreisen entsprechenden marktüblich erzielbaren jährlichen Erträgen (Ertragsfaktoren) oder einer sonstigen geeigneten Bezugseinheit ermittelt. Zur Anwendung des Vergleichsfaktorverfahrens ist der Vergleichsfaktor bei wertrelevanten Abweichungen der Grundstücksmerkmale und der allgemeinen Wertverhältnisse mittels **Umrechnungskoeffizienten** und **Indexreihen** oder in sonstiger geeigneter Weise an die Merkmale des Wertermittlungsobjektes anzupassen (=> objektspezifisch angepasster Vergleichsfaktor).

Ggf. bestehende besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale, die bei der Ermittlung des vorläufigen Vergleichswerts nicht berücksichtigt wurden, sind bei der Ableitung des Vergleichswerts aus dem marktangepassten vorläufigen Vergleichswerts sachgemäß zu berücksichtigen.

Das Vergleichswertverfahren stellt insbesondere durch die Verwendung von Vergleichspreisen (direkt) bzw. Vergleichsfaktoren (indirekt) einen Kaufpreisvergleich dar.

3.4.3 Erläuterungen der bei der Vergleichswertberechnung verwendeten Begriffe

Vergleichspreise (§ 25 ImmoWertV 21)

Vergleichspreise werden auf Grundlage von Kaufpreisen solcher Grundstücke (Vergleichsgrundstücke) ermittelt, die mit dem zu bewertenden Grundstück hinreichend übereinstimmende Grundstücksmerkmale aufweisen und die zu Zeitpunkten verkauft worden sind (Vertragszeitpunkte), die in hinreichender zeitlicher Nähe zum

Wertermittlungsstichtag stehen. Die Kaufpreise sind auf ihre Eignung zu prüfen sowie bei etwaigen Abweichungen an die Gegebenheiten des Wertermittlungsobjektes anzupassen.

Vergleichsfaktor (§ 20 ImmoWertV 21)

Vergleichsfaktoren sind durchschnittliche Werte für Grundstücke mit bestimmten wertbeeinflussenden Grundstücksmerkmalen (Normobjekte), die sich auf eine geeignete Bezugseinheit beziehen. Sie werden auf der Grundlage von geeigneten Kaufpreisen und der diesen Kaufpreisen entsprechenden Flächen- oder Raumeinheit (Gebädefaktoren), den diesen Kaufpreisen entsprechenden marktüblich erzielbaren jährlichen Erträgen (Ertragsfaktoren) oder einer sonstigen geeigneten Bezugseinheit ermittelt. Um den objektspezifisch angepassten Vergleichsfaktor zu ermitteln, ist der Vergleichsfaktor auf seine Eignung zu prüfen und bei etwaigen Abweichungen an die Gegebenheiten des Wertermittlungsobjektes anzupassen.

Indexreihen (§ 18 ImmoWertV 21)

Indexreihen dienen der Anpassung von Vergleichspreisen und Vergleichsfaktoren an die allgemeinen Wertverhältnisse zum Wertermittlungsstichtag.

Umrechnungskoeffizienten (§ 19 ImmoWertV 21)

Umrechnungskoeffizienten dienen der Anpassung von Vergleichspreisen und Vergleichsfaktoren an die wertbeeinflussenden Eigenschaften des Wertermittlungsobjektes (z. B. Lage, Entwicklungszustand, Art und Maß der baulichen Nutzung, Größe, betragsrechtlicher Zustand, Gebäudeart, baulicher Zustand, Wohnfläche etc.).

Zu-/Abschläge

Hier werden Zu-/Abschläge zum vorläufigen (relativen) Vergleichswert berücksichtigt. Diese liegen insbesondere in einer ggf. vorhandenen abweichenden Zuordnung von Sondernutzungsrechten beim Bewertungsobjekt und der dem vorläufigen (rel.) Vergleichswert zugrundeliegenden Vergleichsobjekte begründet.

Marktübliche Zu- oder Abschläge (§ 7 Abs. 2 ImmoWertV 21)

Lassen sich die allgemeinen Wertverhältnisse bei Verwendung der Vergleichsfaktoren/Vergleichspreise auch durch eine Anpassung mittels Indexreihen oder in anderer geeigneter Weise nicht ausreichend berücksichtigen, ist zur Ermittlung des marktangepassten vorläufigen Vergleichswerts eine zusätzliche Marktanpassung durch marktübliche Zu- oder Abschläge erforderlich.

Besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale (§ 8 Abs. 3 ImmoWertV 21)

Unter den besonderen objektspezifischen Grundstücksmerkmalen versteht man alle vom üblichen Zustand vergleichbarer Objekte abweichenden individuellen Eigenschaften des Bewertungsobjektes (z. B. Abweichungen vom normalen baulichen Zustand, eine wirtschaftliche Überalterung, insbesondere Baumängel und Bauschäden (siehe nachfolgende Erläuterungen), grundstücksbezogene Rechte und Belastungen oder Abweichungen von den marktüblich erzielbaren Erträgen).

Baumängel und Bauschäden (§ 8 Abs. 3 ImmoWertV 21)

Baumängel sind Fehler, die dem Gebäude i. d. R. bereits von Anfang an anhaften – z. B. durch mangelhafte Ausführung oder Planung. Sie können sich auch als funktionale oder ästhetische Mängel durch die Weiterentwicklung des Standards oder Wandlungen in der Mode einstellen.

Bauschäden sind auf unterlassene Instandhaltung, auf nachträgliche äußere Einwirkungen oder auf Folgen von Baumängeln zurückzuführen.

Für behebbare Schäden und Mängel werden die diesbezüglichen Wertminderungen auf der Grundlage der Kosten geschätzt, die zu ihrer Beseitigung aufzuwenden sind. Die Schätzung kann durch pauschale Ansätze oder auf der Grundlage von auf Einzelpositionen bezogenen Kostenermittlungen erfolgen.

Der Bewertungssachverständige kann i. d. R. die wirklich erforderlichen Aufwendungen zur Herstellung eines normalen Bauzustandes nur überschlägig schätzen, da

- nur zerstörungsfrei – augenscheinlich untersucht wird,
- grundsätzlich keine Bauschadensbegutachtung erfolgt (dazu ist die Beauftragung eines Sachverständigen für Schäden an Gebäuden notwendig).

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Angaben in dieser Verkehrswertermittlung allein aufgrund Mitteilung von Auftraggeber, Mieter etc. und darauf beruhenden Inaugenscheinnahme beim Ortstermin ohne jegliche differenzierte Bestandsaufnahme, technischen, chemischen o. ä. Funktionsprüfungen, Vorplanung und Kostenschätzung angesetzt sind.

3.5 Verkehrswert

Grundstücke mit der Nutzbarkeit des Bewertungsgrundstücks werden üblicherweise zu Kaufpreisen gehandelt, die sich vorrangig am Vergleichswert orientieren.

Der **Vergleichswert** wurde zum Wertermittlungsstichtag mit rd. **2.190,00 €** ermittelt.

Der **Verkehrswert** für das als Acker genutzte Grundstück im mittleren Mittelscheid, Sinkershausen

| | | |
|---------------|-------|-----------|
| Grundbuch | Blatt | lfd. Nr. |
| Sinkershausen | 392 | 9 |
| Gemarkung | Flur | Flurstück |
| Sinkershausen | 28 | 102 |

wird zum Wertermittlungsstichtag 24.04.2024 mit rd.

2.190 €

in Worten: zweitausendeinhundertneunzig Euro

geschätzt.

Der Sachverständige bescheinigt durch seine Unterschrift zugleich, dass ihm keine Ablehnungsgründe entgegenstehen, aus denen jemand als Beweiszeuge oder Sachverständiger nicht zulässig ist oder seinen Aussagen keine volle Glaubwürdigkeit beigemessen werden kann. Weiterhin bescheinigt der Sachverständige, dass er das Gutachten vollkommen unabhängig erstellt hat.

Dautphetal, den 30.05.2024



Hinweise zum Urheberrecht und zur Haftung

Urheberrecht, alle Rechte vorbehalten. Das Gutachten ist nur für den Auftraggeber und den angegebenen Zweck bestimmt. Eine Vervielfältigung oder Verwertung durch Dritte ist nur mit schriftlicher Genehmigung gestattet.

Der Auftragnehmer haftet für die Richtigkeit des ermittelten Verkehrswerts. Die sonstigen Beschreibungen und Ergebnisse unterliegen nicht der Haftung.

Der Auftragnehmer haftet unbeschränkt, sofern der Auftraggeber oder (im Falle einer vereinbarten Drittverwendung) ein Dritter Schadenersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Vertreter oder Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers beruhen, in Fällen der Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie, bei arglistigem Verschweigen von Mängeln, sowie in Fällen der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

In sonstigen Fällen der leichten Fahrlässigkeit haftet der Auftragnehmer nur, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflicht). In einem solchen Fall ist die Schadenersatzhaftung auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt.

Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

Ausgeschlossen ist die persönliche Haftung des Erfüllungsgehilfen, gesetzlichen Vertreters und Betriebsangehörigen des Auftragnehmers für von ihnen durch leichte Fahrlässigkeit verursachte Schäden.

Die Haftung für die Vollständigkeit, Richtigkeit und Aktualität von Informationen und Daten, die von Dritten im Rahmen der Gutachtenbearbeitung bezogen oder übermittelt werden, ist auf die Höhe des für den Auftragnehmer möglichen Rückgriffs gegen den jeweiligen Dritten beschränkt.

Eine über das Vorstehende hinausgehende Haftung ist ausgeschlossen bzw. ist für jeden Einzelfall auf maximal 1.000.000,00 EUR begrenzt.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die im Gutachten enthaltenen Karten (z. B. Straßenkarte, Stadtplan, Lageplan, Luftbild, u. ä.) und Daten urheberrechtlich geschützt sind. Sie dürfen nicht aus dem Gutachten separiert und/oder einer anderen Nutzung zugeführt werden. Falls das Gutachten im Internet veröffentlicht wird, wird zudem darauf hingewiesen, dass die Veröffentlichung nicht für kommerzielle Zwecke gestattet ist. Im Kontext von Zwangsversteigerungen darf das Gutachten bis maximal zum Ende des Zwangsversteigerungsverfahrens veröffentlicht werden, in anderen Fällen maximal für die Dauer von 6 Monaten.

4 Rechtsgrundlagen, verwendete Literatur und Software

4.1 Rechtsgrundlagen der Verkehrswertermittlung

BauGB:

Baugesetzbuch

BauNVO:

Baunutzungsverordnung – Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke

BGB:

Bürgerliches Gesetzbuch

ZVG:

Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung

ImmoWertV:

Verordnung über die Grundsätze für die Ermittlung der Verkehrswerte von Immobilien und der für die Wertermittlung erforderlichen Daten – Immobilienwertermittlungsverordnung – ImmoWertV

4.2 Verwendete Wertermittlungsliteratur / Marktdaten

- [1] Sprengnetter (Hrsg.): Immobilienbewertung – Marktdaten und Praxishilfen, Loseblattsammlung, Sprengnetter Immobilienbewertung, Bad Neuenahr-Ahrweiler 2019
- [2] Sprengnetter (Hrsg.): Sprengnetter Books, Online Wissensdatenbank zur Immobilienbewertung
- [3] Sprengnetter / Kierig: ImmoWertV. Das neue Wertermittlungsrecht – Kommentar zur Immobilienwertermittlungsverordnung, Sprengnetter Immobilienbewertung, Sinzig 2010
- [4] Sprengnetter (Hrsg.): Sachwertrichtlinie und NHK 2010 – Kommentar zu der neuen Wertermittlungsrichtlinie zum Sachwertverfahren, Sprengnetter Immobilienbewertung, Sinzig 2014
- [5] Sprengnetter / Kierig / Drießen: Das 1 x 1 der Immobilienbewertung, 2. Auflage, Sprengnetter Immobilienbewertung, Bad Neuenahr-Ahrweiler 2019
- [6] Kröll/Hausmann: Rechte und Belastungen bei der Verkehrswertermittlung von Grundstücken, 3. Auflage, Neuwied 2006
- [7] Kleiber/Simon: Verkehrswertermittlung von Grundstücken, 8. vollständig überarbeitete Auflage, Berlin 2017

4.3 Verwendete fachspezifische Software

Das Gutachten wurde unter Verwendung des von der Sprengnetter Real Estate Services GmbH, Bad Neuenahr-Ahrweiler entwickelten Softwareprogramms "Sprengnetter-ProSa" (Stand 23.02.2024) erstellt.

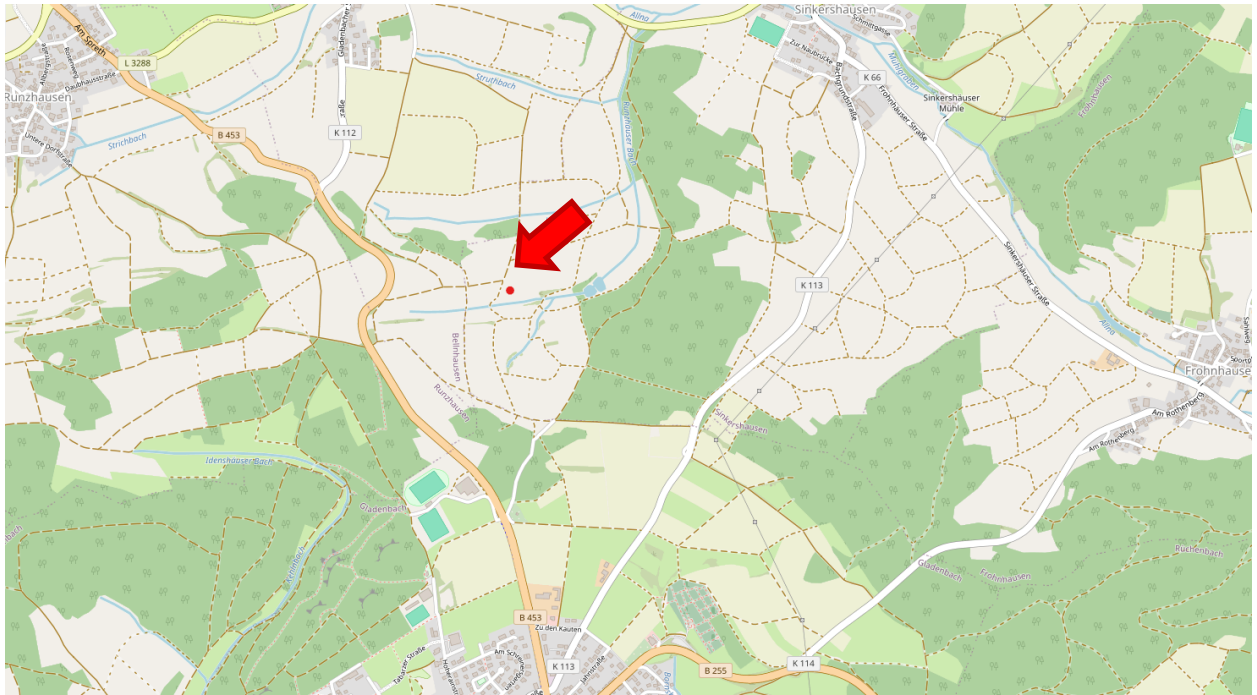
5 Verzeichnis der Anlagen

- Anlage 1: Auszug aus der Straßenkarte mit Kennzeichnung der innerörtlichen Lage des Bewertungsobjekts
- Anlage 2: Übersichtsplan zu den Fotos in Anlage 3 mit Aufnahmestandorten, Aufnahmerichtungen und Bildnummern
- Anlage 3: Fotos mit Bildnummern entsprechend Anlage 2
- Anlage 4: Auszug aus dem Flurstücksnachweis
- Anlage 5: Bodenrichtwertkarte

Urheberschutz, alle Rechte vorbehalten. Das Gutachten ist nur für den Auftraggeber und den angegebenen Zweck bestimmt. Eine Vervielfältigung oder Verwertung durch Dritte ist nur mit schriftlicher Genehmigung gestattet.

Anlage 1: Auszug aus der Straßenkarte von Sinkershausen mit Kennzeichnung der innerörtlichen Lage des Bewertungsobjekts

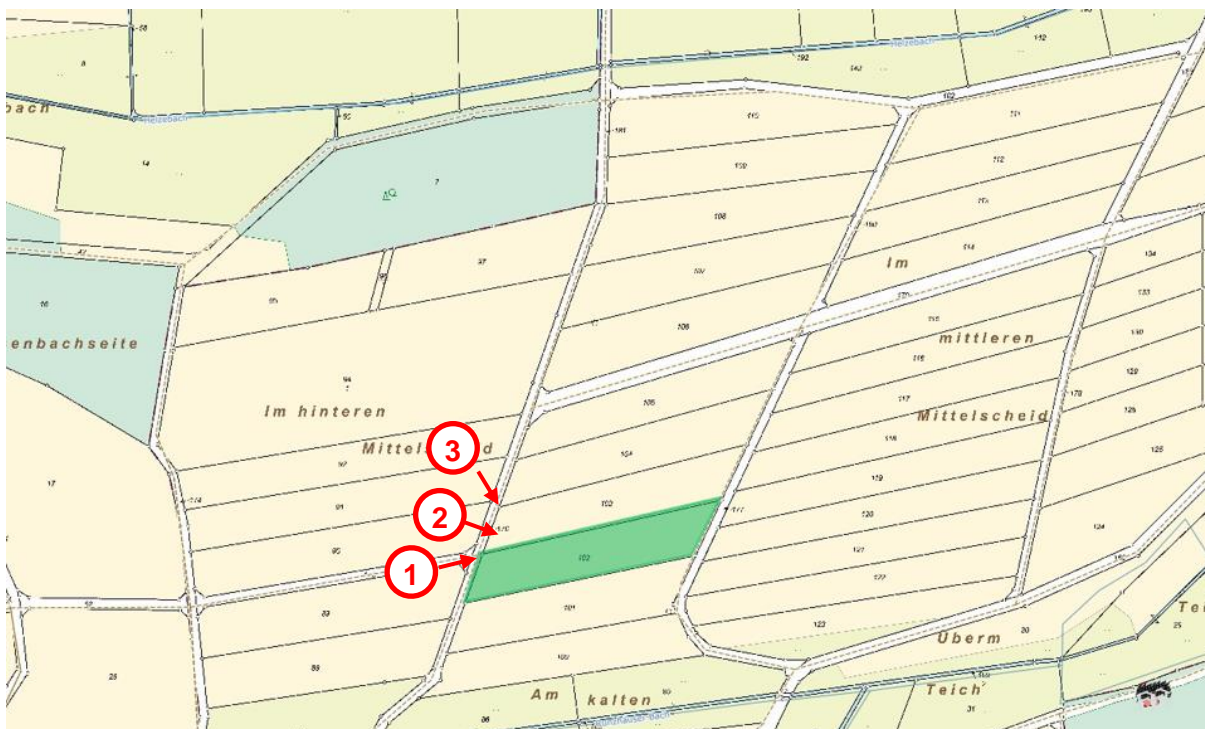
Seite 1 von 1



(www.openstreetmap.de)

Anlage 2: Übersichtsplan zu den Fotos in Anlage 3 mit Aufnahme-standorten, Aufnahmerichtungen und Bildnummern

Seite 1 von 1



(lizensiert über Amt für Bodenmanagement Hessen)

Anlage 3: Fotos mit Bildnummern entsprechend Anlage 2



Bild 1

Beschreibung:01 Flurstück mit Zufahrtsweg



Bild 2

Beschreibung:02 Flurstück



Bild 3

Beschreibung:03 Flurstück

Anlage 4: Auszug aus dem Flurstücksnachweis

Amt für Bodenmanagement Marburg
Robert-Koch-Straße 17
35037 Marburg

Antrag: 202484892-1

**Auszug aus dem
Liegenschaftskataster**

Flurstücksnachweis Hessen mit
Bodenschätzung

Erstellt am 18.03.2024

Flurstück 102, Flur 28, Gemarkung Sinkershausen

Gebietszugehörigkeit: Gemeinde Gladenbach
Kreis Marburg-Biedenkopf
Regierungsbezirk Gießen

Lage: Im mittleren Mittelscheid

Fläche: 2 463 m²

Tatsächliche Nutzung: 2 463 m² Ackerland

Bodenschätzung: 2 463 m² Ackerland (A), Bodenart Sandiger Lehm (sL), Zustandsstufe (7), Entstehungsart Verwitterung (V), Bodenzahl 32, Ackerzahl 28, Ertragsmesszahl 690

Gesamtertragsmesszahl 690

Angaben zur Buchung

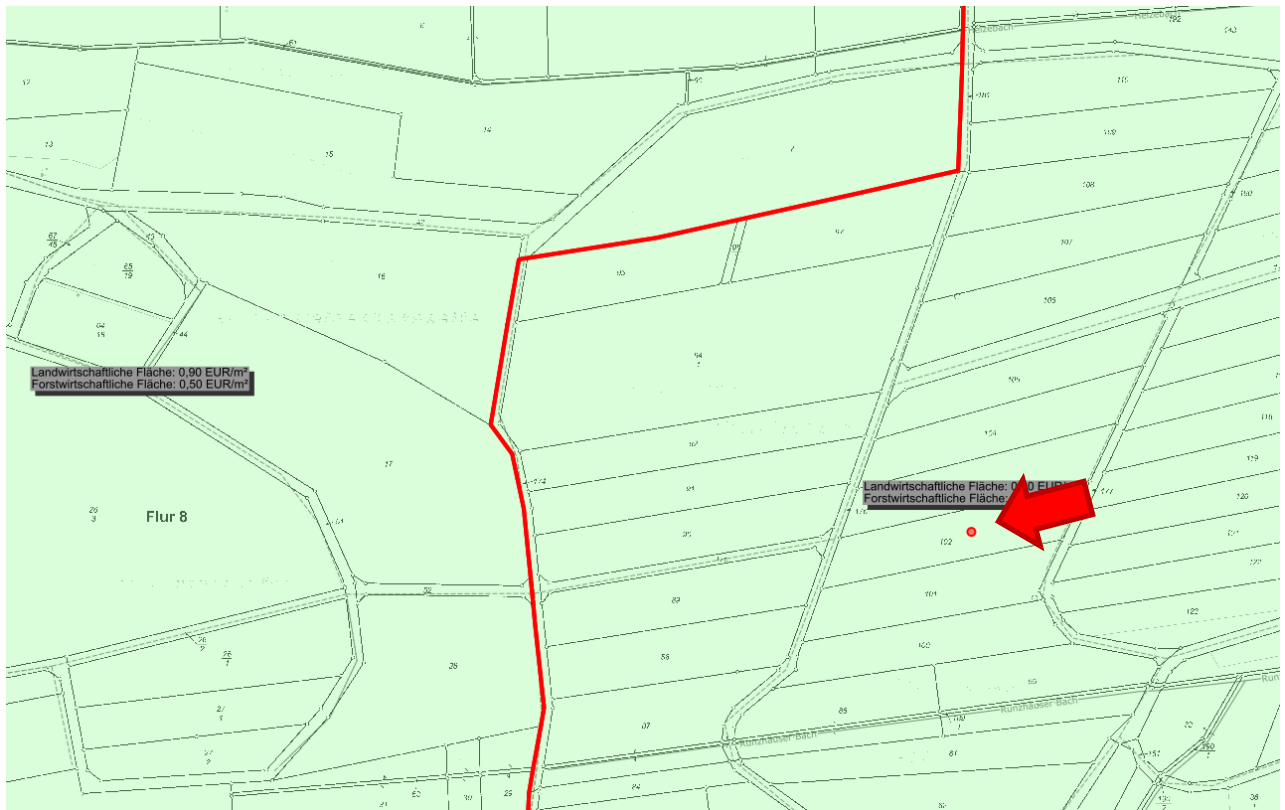
Buchungsart: Grundstück

Buchung: Grundbuchamt Biedenkopf
Grundbuchbezirk Sinkershausen
Grundbuchblatt 392
Laufende Nummer a009

Dieser Auszug wurde maschinell erstellt.

Seite 1 von 1

Anlage 5: Bodenrichtwertkarte



(lizenzieren über Amt für Bodenmanagement Hessen)